Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 102. — Leipzig, Dienstag den 4. Mai. — 1880.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind aufgenommen worden:

68) Hans Holthoff, Firma: F. Stürmer's Buchhandlung (Hans Holthoff) in Oehringen.
69) Franz Jügel, Firma: C. Jügel's Verlag in Frankfurt a/M.
70) Heinrich Mercy, Firma: Heinrich Mercy's Verlag in Prag.
71) Friedrich Heinrich Emil Neidhard, Firma: F. C. Neidhard's Buchhandlung in Speyer.
72) Wilhelm Julius Heinrich Struve, Firma: W. Struve in Eutin.
73) Gottfried Otto Nauhardt, Firma: Carl Fr. Fleischer und Friedrich Fleischer in Leipzig.
74) Eduard Johannes Stettner, Firma: Craz & Gerlach in Freiberg.
75) Wilhelm August Louis Senf, Firma: Louis Senf in Leipzig.
76) Hugo Richard Alexander Emil Backe, Firma: Hugo Backe in Pyritz.
77) Felix Georg Edmund Stoll, Firma: Edmund Stoll in Leipzig.
78) C. Wehdemann, Firma: H. Wehdemann's Buchhandlung in Parchim.

Berlin, Breslau und Leipzig, den 30. April 1880.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Adolph Enslin. Emil Morgenstern. Hermann Haessel.

Berliner, Leipziger und Stuttgarter Verlegerverein.

Allgemeine Geschäftsgrundsätze.

Die Mitglieder der drei Verlegervereine haben zur Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Verkehrs mit den Sortimentshandlungen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen vereinbart, unter denen sie fortan offene Rechnung führen:

1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus vorhergegangener Rechnung Disponirte muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Oster- (resp. Stuttgarter Juni-) Messe voll bezahlt werden. Saldo-Ueberträge bedürfen einer vorherigen besonderen Vereinbarung.
2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
3) Wer in der Oster- (resp. Juni-) Messe die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits auf neue Rechnung Bezogene bis zur nächsten Messe creditirt zu erhalten. Der Verleger ist in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu beanspruchen.
4) Artikel, welche eine Handlung in der Oster- (resp. Juni-) Messe zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger vier Wochen später zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
5) Der Verleger hat die Befugniß, zur Disposition gestellte oder im Laufe des Rechnungsjahres auf ausdrückliches Verlangen in Commission gelieferte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen. — Später als drei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung ist derselbe nicht mehr zur Rücknahme der Artikel verpflichtet.
6) Bei Verkauf eines Sortimentsgeschäfts ohne Passiva behalten sich die Vereinsmitglieder vor, von dem Käufer für noch nicht ausgeglichene Lieferungen an seinen Geschäftsvorgänger Garantie zu beanspruchen.

Auszug aus der Geschäftsordnung.

I.

Der Zweck der drei Verlegervereine ist: Auf Grund der oben abgedruckten „Allgemeinen Geschäftsgrundsätze" Ordnung und Pünktlichkeit im Bereich der Geschäftsverbindungen ihrer Mitglieder aufrecht zu erhalten resp. herbeizuführen.

II.

Ende Juni jedes Jahres fertigen die 3 Vorstände nach den Beschlüssen der Generalversammlungen eine gemeinsame Liste derjenigen Handlungen, welche mit der Mehrzahl der Mitglieder der einzelnen Vereine in Verbindung stehen und gegen diese ihre Verbindlichkeiten in der vergangenen Oster- (resp. Juni-) Messe erfüllt haben, an. Diese Liste, als Versendungsliste eingerichtet, erscheint im Juli des laufenden Jahres und ist käuflich zu haben.